

Genehmigungsplanung

Vorhaben:

Bahnsteigerhöhung Köln-Dellbrück Strecke 2663 km 5,5

Unterlage 10.1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	22.03.2024												
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand												
Vorhabenträgerin: DB InfraGO AG  DB InfraGO Bahnhofsmanagement Düsseldorf Willi-Becker-Allee 11 40227 Düsseldorf <table><tr><td>Datum</td><td>Unterschrift</td><td>Datum</td><td>Unterschrift</td><td>Datum</td><td>Unterschrift</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>			Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift						
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift									
Vertreter der Vorhabenträgerin: DB InfraGO AG  DB InfraGO Infrastrukturprojekte West S-Bahnen Köln (I.II-W-K-D) Hermann-Pünder-Straße 3 50679 Köln 22.03.2024  Datum Unterschrift		Verfasser: DB Engineering & Consulting GmbH Auenweg 7 50679 Köln 22.03.2024  Datum Unterschrift												
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt														



DB Engineering & Consulting



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bahnsteigerhöhung Köln-Dellbrück

Strecke 2663 km 5,5

Unterlage 10.1

DB Engineering & Consulting GmbH

Part of DB E.C.O. Group

Umwelt- & Geo-Services I.TD-W-U-U3

Auenweg 7

50679 Köln

Andrea Meys

7. März 2024



Prüf- und Freigabebezeichnung für die aktuell gültige Version

	Erstellt	Fachgeprüft	Qualitätsgeprüft
Ort, Datum	Köln, 07.12.2023	Köln, 05.01.2024	Köln, 21.02.2024
Name	Andrea Meys (M.Sc. Biologie)	Veronica Zilz (M.Sc. Biologie)	Gudrun Banf (Dipl.-Ing. Landespflege)
Organisation/ Funktion	Umwelt (I.TD-W-U-U 3)	Umwelt (I.TD-W-U-U 1)	Umwelt (I.TD-W-U-U 1)

Versionen

Version	Datum	Autor
Erstfassung	07.12.2023	Andrea Meys
Überarbeitung	12.02.2024	Andrea Meys
Überarbeitung	29.02.2024	Andrea Meys

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	5
2. Rechtliche und methodische Grundlagen	6
2.1 Rechtlicher Rahmen	6
2.2 Methodik	9
3. ASP Stufe 1	10
3.1 Darstellung des Untersuchungsgebietes	10
3.2 BE-Flächen	12
3.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten	15
3.3.1 Vorgehen	15
3.3.2 Datengrundlage	16
3.3.3 Messtischblatt	18
3.3.4 Planungsrelevante Arten	19
3.4.1 Beschreibung der Baumaßnahme	35
3.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung des Bauvorhabens	36
4. ASP Stufe II	38
4.1 Beurteilungen der projektbedingten Betroffenheit planungsrelevanter Arten i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG	38
4.1.1 Fledermäuse	38
4.1.2 Avifauna	40
4.1.3 Reptilien	41
4.2 Maßnahmen zum Artenschutz	42
4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen	43
4.2.2 Ausgleichsmaßnahmen	46
5. Fazit	48
6. Literatur	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Haltepunktes Köln-Dellbrück im Stadtgebiet.....	6
Abbildung 2: Gewähltes Untersuchungsgebiet, welches im Zuge der faunistischen Kartierung im Jahr 2021 auf Fledermäuse und Vögel (rote Markierung), Reptilien und Amphibien (blaue Markierung) untersucht wurde.	11
Abbildung 3: Übersicht über den Eingriffsbereich.	12
Abbildung 4: BE-Flächen Plan.....	13
Abbildung 5: Übersicht über die BE-Fläche 1.	14
Abbildung 6: Die geplante BE-Fläche 2 ist ein an den Hausbahnsteig angrenzender Parkplatz.	15
Abbildung 7: Übersicht über Quartierpotentiale für Fledermäuse im Eingriffsbereich.....	22
Abbildung 8: Dichter Efeubewuchs an der Wand, die direkt an die BE-Fläche 1 anschließt .	29
Abbildung 9: Übersicht über Reptiliennachweise im Untersuchungsgebiet.....	32
Abbildung 10: Übersicht über Reptilienpotential im Eingriffsbereich.....	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tabellarische Auflistung aller im Messtischblatt 5008 Quadrant 1 des Stadtteils Köln-Mülheim nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten und deren Erhaltungszustand.....	18
Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten der Kartierungen aus dem Jahr 2021	20
Tabelle 3: Alle gelisteten Vogelarten des Messtischblattes 5008-1 und die während der Kartierungen erfassten Arten die nach LANUV als „planungsrelevant“ bezeichnet sind, sowie Arten, denen eine besondere Gewichtung zugesprochen wird..	23
Tabelle 4: Auflistung der im Jahr 2021 nachgewiesenen Reptilienarten, welche während der faunistischen Kartierungen im Untersuchungsraum des Haltepunktes Köln-Dellbrück festgestellt wurden.....	33



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die DB InfraGO AG plant die Modernisierung des Haltepunkts Köln-Dellbrück. Der Haltepunkt Köln-Dellbrück befindet sich auf der zweigleisigen Strecke 2663 und beginnt etwa bei Bahn-Kilometer 5,31 und endet bei Bahn-Kilometer 5,8. Die Strecke verläuft zwischen Köln-Mülheim und Bergisch Gladbach und wird durch die S-Bahn-Linie 11 bedient. Im Zuge der geplanten Modernisierungsmaßnahme soll, unter Berücksichtigung der Ril 813, der Bahnsteig am Hausbahnsteig, sowie am Mittelbahnsteig auf 96 Zentimeter über der Schienenoberkante erhöht werden. Damit soll der Haltepunkt Köln-Dellbrück als barrierefreie und kundenfreundliche Personenstation die Akzeptanz und Nutzung im SPNV steigern. Die Modernisierung des Haltepunktes Köln-Dellbrück resultiert aus einer Bürgerbewegung zur Erweiterung der Barrierefreiheit an Stationen der S-Bahnlinie 11. Neben Köln-Dellbrück werden außerdem noch die Stationen Köln-Duckterath und Köln-Holweide modernisiert.

Der Baubeginn für die Erneuerung des Haltepunktes Köln-Dellbrück ist abhängig von den noch zuzuweisenden Sperrpausen.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird dargestellt, für welche planungsrelevanten Arten das Vorhabengebiet und dessen Umfeld eine Eignung als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit (i. V. m.) Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen können.

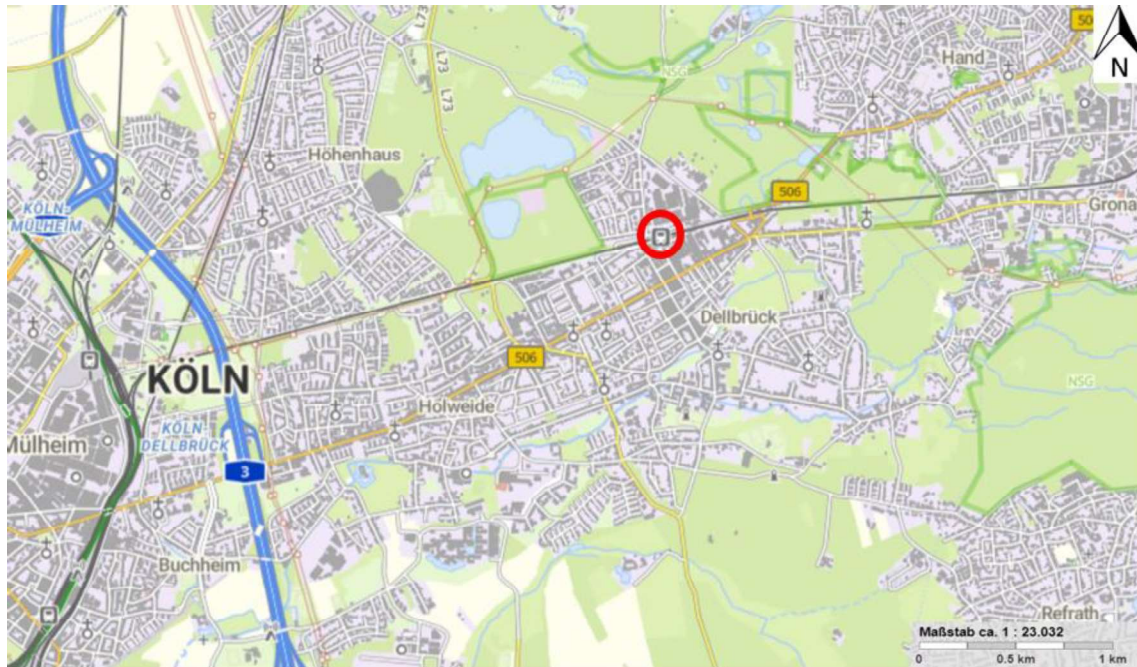


Abbildung 1: Lage des Haltepunktes Köln-Dellbrück im Stadtgebiet (TIM-Online, Geobasis NRW 2023, dl-zero-de/2.0)

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat sich als Ziel gesetzt, die Natur und Landschaft sowie deren biologische Vielfalt vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen. Im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ des BNatSchG sind die grundlegenden Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes verankert. Gemäß §39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Verwüstung oder Zerstörung wild lebender Tiere oder Pflanzen und dessen Lebensstätten ohne vernünftigen Grund durchzuführen.

Diese Verbote gelten nicht für

- (1) behördlich angeordnete Maßnahmen

- (2) Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
- (3) Zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Kapitel 5 Abschnitt 3 des BNatSchG definiert über den allgemeinen Artenschutz hinaus weitere Vorschriften zum Schutz für streng und besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Die streng und besonders geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 und 14 des BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- (a) Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- (b) Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- (c) Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- (d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- (a) Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 3338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- (b) Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- (c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 2 aufgeführt sind

Gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote nach dem § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt. So sind bei zulässigen Eingriffen die Verbotstatbestände lediglich für wild lebende Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeführten Verantwortungsarten zu betrachten.

Werden diese Arten durch ein Vorhaben betroffen, liegt gem. § 44 Abs. 5 ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ist im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahme von einem Verstoß gegen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art sowie FFH-Anhang IV-Arten zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird. Soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderung erhält.

Um auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

2.2 Methodik

Methodisch-inhaltliche Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen-Bestandserfassung und Monitoring“, das vom MULNV NRW 2021 herausgegeben worden ist.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten, vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren, hier vorrangig baubedingte, einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind ggfls. spezielle „kompensatorische Maßnahmen“ festzulegen.

3. ASP Stufe 1

3.1 Darstellung des Untersuchungsgebietes

Der Haltepunkt Köln-Dellbrück befindet sich im rechtsrheinischen Kölner Stadtteil Dellbrück und liegt innerhalb eines gemischten Siedlungsbereiches, bestehend aus Wohnsiedlungen und Gewerbeflächen. Dabei ist die Umgebung östlich der Bahntrasse geprägt durch Gewerbeeinheiten mit teils größeren Gewerbehallen, mit nur sehr wenigen Grünstrukturen. In der weiteren Umgebung, östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzend, befindet sich das FFH-Gebiet Thielenbruch. Das FFH-Gebiet Thielenbruch ist ein 62 Hektar großes Natura-2000-Gebiet, in welchem unter anderem Niedermoores und Auenwälder zu finden sind.

Die Umgebung in westlicher Richtung besteht größtenteils aus Wohnhäusern und ist etwas lockerer bebaut, sodass mehr Grünflächen vorhanden sind. Vor allem findet man hier Gärten mit Gehölzbeständen und auch einzelne Parkbäume. In der weiteren Umgebung, westlich des

Haltepunktes, und zum Teil noch im Untersuchungsgebiet, befindet sich die Dellbrücker Heide. Das Heidegebiet weist dabei größere Gehölzbestände in nur wenigen Metern Entfernung zum Eingriffsbereich auf, die an den Gleisbereich angrenzen.

Im unmittelbaren Eingriffsbereich selbst befindet sich nur wenig Vegetation, da ein Großteil der Fläche durch den Bahnsteig, die daran angrenzenden Parkplätze und Straßen befestigt ist. Der Bahnsteig ist gepflastert und weist kaum Vegetation auf.

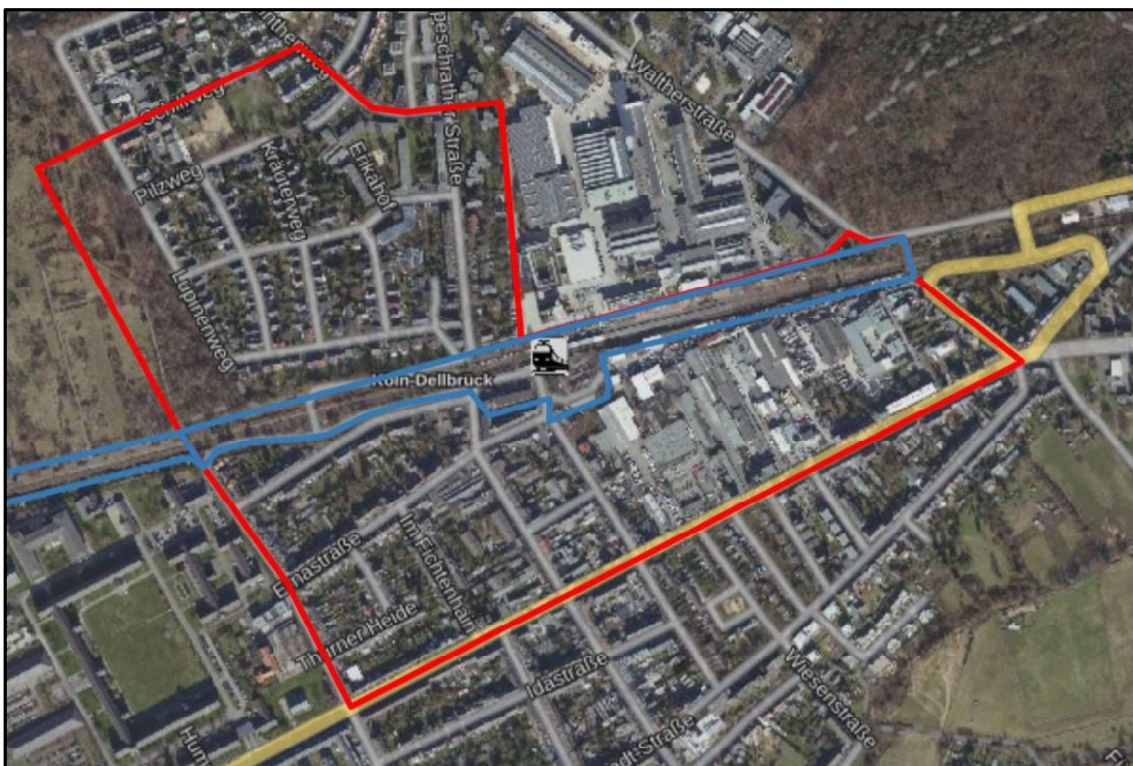


Abbildung 2: Gewähltes Untersuchungsgebiet, welches im Zuge der faunistischen Kartierung im Jahr 2021 auf Fledermäuse und Vögel (rote Markierung), Reptilien und Amphibien (blaue Markierung) untersucht wurde.

Auf den BE-Flächen (siehe auch Kapitel 3.2) befinden sich einige einzelne jüngere und mittelalte Bäume sowie vereinzelt auch Sträucher. Ebenso sind die Randsäume beider BE-Flächen mit Ruderalvegetation bewachsen. Auf der BE-Fläche 1 befinden sich im Randbereich verschiedene jüngere und mittelalte Bäume wie zum Beispiel die Gemeine Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder die Baum-Hasel (*Corylus avellana*) sowie einige Sträucher, wie zum Beispiel die Immergrüne Rose (*Rosa sempervirens*). Die geplante Zuwegung zur BE-Fläche 1 erfolgt über den zwischen Gleis 3 und BE-Fläche liegenden Grünstreifen. Auf der BE-Fläche 2 befinden

sich im Randbereich, sowie auch innerhalb der Fläche einige Bauminselfn, vor allem Linden (*Tilia sp.*). Die Zuwegung zur BE-Fläche 2 erfolgt nach aktuellem Planungsstand (November 2023) direkt über den zwischen BE-Fläche und Hausbahnsteig liegenden Grünstreifen.

Aufgrund der vorherrschenden Vorbelastungen durch den Schienen- und Straßenverkehr, die Zerschneidungswirkungen und Lärmimmissionen und der damit einhergehenden Einschränkung der Habitategignung für verschiedene Arten oder Artengruppen im Umfeld der Baumaßnahme, beschränkt sich der Untersuchungsraum hauptsächlich auf das geplante Baufeld, dessen Zuwegung und deren nähere Umgebung.



Abbildung 3: Übersicht über den Eingriffsbereich. A) Sicht vom Hausbahnsteig (Gleis 1) auf die geplante BE-Fläche 2 (Parkplatz). B) Sicht von der geplanten BE-Fläche 1 (Parkplatz) auf den Mittelbahnsteig (Gleis 2/3). Stand: 12.11.2023

3.2 BE-Flächen

Für die Modernisierung des Haltepunktes Köln-Dellbrück sind neben dem Baufeld zwei BE-Flächen geplant. Die BE-Fläche 1 soll bahnlinks auf einem Parkplatz mit einer geplanten Größe von 372 m² eingerichtet werden.

Die BE-Fläche 2 befindet sich bahnrechts auf einem weiteren Parkplatz mit einer geplanten Größe von 938 m².

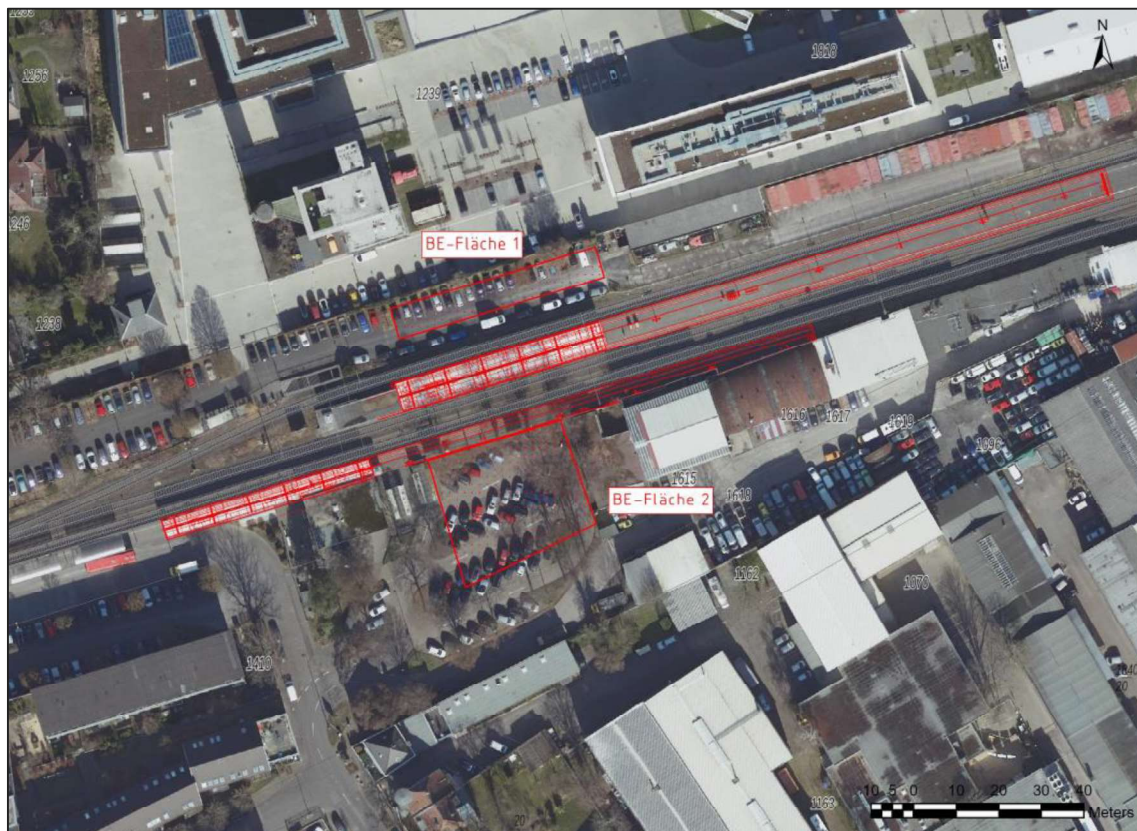


Abbildung 4: BE-Flächen Plan (Planungsstand November 2023)

BE-Fläche 1:

Die BE-Fläche 1 befindet sich auf einem Parkplatz und grenzt an den Gleisbereich von Gleis 3 des Mittelbahnsteigs. Die Fläche ist durch Pflastersteine befestigt. Im Randbereich stehen verschiedene Sträucher und Bäume wie z.B. eine Baum-Hasel (*Corylus colurna*), die Gemeine Hainbuche (*Carpinus betulus*), oder eine Immergrüne Rose (*Rosa sempervirens*). Auf nördlicher Seite des Parkplatzes befindet sich außerdem eine mit Efeu bewachsene Wand, welche den Parkplatz mit der dahinter liegenden Gewerbefläche trennt. Auf südlicher Seite des Parkplatzes steht ein Zaun, welcher als Abgrenzung zum dahinter liegenden Gleisbereich (Gleis 3) dient. Des Weiteren befindet sich entlang des Zauns ein Grünstreifen, auf dem verschiedene kleinere Sträucher sowie Bodendecker wie z.B. ein Feld-Ahorn (*Acer campestre*), die Teppich-Zwergmispel (*Cotoneaster dammeri*) oder die rankende Waldrebe (*Clematis vitalba*) wachsen.

Im Zuge der Nutzung der BE-Fläche wird der Zaun entfernt und die Vegetation auf dem Grünstreifen zurückgeschnitten.



Abbildung 5: Übersicht über die BE-Fläche 1. A) Blick auf die BE-Fläche 1 aus westlicher Richtung. Auf nördlicher Seite befindet sich eine mit Efeu bewachsene Wand. Südlich wird die Fläche durch einen Zaun vom Gleisbereich abgegrenzt. B) Blick auf die BE-Fläche 1 aus östlicher Richtung. Die Baum-Hasel im Randbereich der BE-Fläche 1 bleibt bestehen und soll während der Nutzung der BE-Flächen geschützt werden. Stand 19.11.2023

BE-Fläche 2:

Die BE-Fläche 2 ist ein direkt an den Hausbahnsteig (Gleis 1) angrenzender Parkplatz. Der Boden des Parkplatzes ist ebenfalls gepflastert und weist daher keine Vegetationsstrukturen auf. Die Zuwegung zur BE-Fläche erfolgt nach aktuellem Planungsstand (November 2023) voraussichtlich über den, zwischen Hausbahnsteig und Parkplatz liegenden, etwa 2 m breiten, Grünstreifen. Die auf diesem Grünstreifen befindlichen Linden bleiben erhalten, und werden für die Zuwegung aufgeastet. Im Randbereich, sowie auf Bauminselfen, stehen einige jüngere, sowie mittelalte Linden (*Tilia sp.*). An der Ein- bzw. Ausfahrt des Parkplatzes steht eine Schwarzkiefer (*Pinus nigra*).



Abbildung 6: Die geplante BE-Fläche 2 ist ein an den Hausbahnsteig angrenzender Parkplatz. Auf dem zwischen der geplanten BE-Fläche und dem Hausbahnsteig liegenden Grünstreifen stehen einige mittelalte Linden (Tilia sp.). Stand 28.08.2023

3.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

3.3.1 Vorgehen

Zu Beginn der Analyse erfolgte eine Potentialabschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen sowie Recherchen zu Verbreitungsdaten des Nordrhein-Westfälischen Naturschutzinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Die unten aufgeführte Auswahl entspricht weitgehend den sogenannten „planungsrelevanten Arten“ in NRW gemäß LANUV (LANUV 2021). Aktuell und historisch vorkommende „planungsrelevante Arten“ in NRW werden im „Infosystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt. Maßgeblich für die Einstufung in die Kategorie planungsrelevante Art ist dabei die

Ampelbewertung der planungsrelevanten Arten (Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW) des LANUV vom 02.02.2024.

Den Untersuchungsrahmen für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bilden die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) und die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL). Weitere Vogelarten werden einzelartbezogen betrachtet, sofern sie eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen aufweisen (z.B. besonders lärmempfindliche Arten). Alle übrigen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie werden daher in Gilden zusammengefasst und pauschal beurteilt.

Das LANUV hat mit der Liste der planungsrelevanten Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden geschützten Arten getroffen. Für das Plangebiet bedeutet dies, dass anhand der Auswahl des Messtischblattes (MTB) 5008 Quadrant 1 der Stadt Köln-Mülheim die Artgruppen-Betrachtung für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt wird.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurden ausgehend von der Örtlichkeit und den vorherrschenden Biotoptypen vor allem Vögel, Fledermäuse und Reptilien betrachtet.

3.3.2 Datengrundlage

Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- Liste der planungsrelevanten Arten für den Quadrant 1 im Messtischblatt 5008 LANUV NRW (abgerufen am 22.02.2024)
- @ LINFOS-Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2020)
- Faunistische Kartierungen im Zeitraum zwischen Frühjahr und Herbst 2021
 - Fledermäuse: Stationäre akustische Erfassung: 26.05.2021 bis 31.05.2021
Baumhöhlenkartierung am 24.02.2021
 - Avifauna: Verhören und Sichtbeobachtung an 6 Terminen im Frühjahr und Sommer zur Vogelbrutzeit
Ermittlung von Nestern und Baumhöhlen am 24.02.2021



- Amphibien: Sichtbeobachtungen an 6 Terminen von Mitte März bis Mitte September
- Reptilien: Kartierungen am 15.04.2021, 18.05.2021, 22.06.2021, 08.07.2021, 20.08.2021, 16.09.2021
- Biotopkartierung 28.08.2023 und 12.11.2023
- Schriftliche Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Köln (09.10.2023) und Fernmündliches Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde Köln (10.10.2023)
- Geschützte Arten in NRW (MULNV 2021)
- Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (Sudmann ET AL. 2023)
- Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011). Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens.

3.3.3 Messtischblatt

In der nachfolgenden Tabelle 1 ist der vom LANUV für das geplante Bauvorhaben berührte Messtischblattquadrant 1 des Messtischblattes 5008 aufgeführt.

Tabelle 1: Tabellarische Auflistung aller im Messtischblatt 5008 Quadrant 1 des Stadtteils Köln-Mülheim nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten und deren Erhaltungszustand

Quelle: LANUV.NRW <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50081> (bearbeitet)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleihereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	

3.3.4 Planungsrelevante Arten

Anhand der vorhandenen Daten wurden eine Potential- und Wirkfaktorenanalyse für das Bauvorhaben und den Eingriffsraum durchgeführt, um die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung der Stufe II zu prüfen.

Planungsrelevante Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Im näheren Umfeld des Planungsraum kommen auf Basis von Verbreitungsdaten des Nordrhein-Westfälischen Naturschutzinformationssystems keine geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume vor. Während der Begehung wurden ebenfalls keine planungsrelevanten Flechten, Farn- und Blütenpflanzen nachgewiesen. Verbotstatbestände gemäß § 44. Abs. 1 Nr. 4 können somit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Für den ausgewerteten MTBQ 5008/1 werden keine Fledermäuse benannt. Im Zuge der faunistischen Kartierung im Jahr 2021 fand mittels einer Horchbox vom 26.05.2021 bis zum 31.05.2021 eine stationäre akustische Erfassung statt. Die Horchbox wurde dabei auf dem Dach des Fahrradunterstandes, welcher an den Hausbahnsteig und die geplante BE-Fläche 2 angrenzt, aufgestellt. Die aufgezeichneten Rufsequenzen konnten hauptsächlich der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zugeordnet werden. Es wurden darüber hinaus vereinzelte Rufsequenzen der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), sowie Fledermäuse der Gattungen Abendsegler (*Nyctalus* sp.) und Mausohren (*Myotis* sp.) festgestellt, bei denen eine Bestimmung bis auf Artniveau nicht möglich war. In den Aufnahmen der Horchbox wurden keine Rufmuster verzeichnet, welche auf eine Quartiersnutzung in der unmittelbaren Nähe hindeuten.

Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten der Kartierungen aus dem Jahr 2021

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Potenzial	Status im Gebiet
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	Sie ist eine typische Waldart und besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, vor allem Auwaldgebiete in den Niederungen großer Flüsse. Als Jagdhabitat dienen vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern, wo sie in 5 bis 15 m Höhe Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind im Schnitt 18 ha groß und liegen in einem Radius von 6 bis 7 km um die Quartiere. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe bevorzugt. Gelegentlich werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere genutzt. In Nordrhein-Westfalen gibt es bisher nur eine Wochenstube. Die meisten Wochenstuben befinden sich in Nordostdeutschland. Die Rauhautfledermaus überwintert überwiegend außerhalb von Nordrhein-Westfalen und dort in überirdischen Spaltenquartieren und Hohlräumen an Bäumen und Gebäuden.	X, (NG), (SZQ)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Typische Gebäudefledermaus; jagt in strukturreichen Landschaften, mit Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Siedlungsbereich; Wochenstuben sind Spaltenverstecke an und in Gebäuden (z.B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, Wandverkleidungen, Mauerspalten oder Dachböden), gelegentlich auch Baumquartiere und Nistkästen; Winterquartiere sind oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen.	X, (NG), (SZQ)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental / atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig **U** ungünstig **S** schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Gebiet:

NG Nahrungsgast (NG) potenzieller Nahrungsgast
 WS Wochenstube (WS) potenzielle Wochenstube
 (-WS-) potenzielle Wochenstube in der näheren Umgebung
 WQ Winterquartier (WQ) potentielles Winterquartier
 (-WQ-) potenzielles Winterquartier in der näheren Umgebung
 SZQ Sommer- bzw. Zwischenquartier (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier
 (-SZQ-) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier in der näheren Umgebung
 x Vorkommen (X) potentielles Vorkommen - keine Vorkommen zu erwarten

Es wurden bei den Kartierungen 2021 sowohl gebäudebewohnende- als auch baumbewohnende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Durch die gleisbegleitenden Vegetationsbestände im näheren Umfeld, westlich sowie auch östlich des Haltepunktes Köln-Dellbrück, können vereinzelt durchfliegende oder jagende Fledermäuse im Baufeld nicht ausgeschlossen werden.

Die Bahnsteigbedachung am Hausbahnsteig sowie am Mittelbahnsteig weist Spalten und Hohlräume auf. Entlang des Hausbahnsteigs (Gleis 1) verläuft am Bahnsteigende etwa ab Bahn-Kilometer 5,6 eine Mauer, welche zu dem dahinterliegenden Schrottplatz gehört. An der Mauer befindet sich eine Dachrinne. Durch die Lage am Bahnhof und dem damit verbundenen Personen- und Zugverkehr kommt es zu einer hohen Störungsintensität. Nichts destotrotz kann eine Nutzung der Hohlräume der Bahnsteigbedachung, sowie auch die Zwischenräume zwischen Dachrinne und Mauer am Hausbahnsteig als Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten, wie die im Untersuchungsraum nachgewiesene Zwergfledermaus, nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund fehlender Isolierung und fehlendem Schutz gegen witterungsbedingte Einflüsse werden die Strukturen (Hohlräume und Zwischenräume) als nicht frostsicher eingeschätzt, sodass eine Nutzung der potentiellen Quartierstrukturen zumindest als Winterquartier nicht erwartet wird.

Es konnten bei den Kartierungen keine Baumhöhlen oder größere Rindenabplatzungen an den im Eingriffsbereich befindlichen Gehölzen festgestellt werden, die baumbewohnenden Fledermausarten, wie der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Rauhaufledermaus, als Quartier dienen könnten.

Zusammenfassend lässt sich für die Fledermäuse sagen, dass das Vorkommen von Winterquartieren im Eingriffsbereich nicht erwartet wird. Jedoch kann die Nutzung der Bahnsteigbedachung, sowie auch der Zwischenräume unter der Dachrinne, während der Sommermonate als Quartier nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Bahnsteigbedachung kommt es, auf Grund des kompletten Rückbaus der Bahnsteigbedachung, zu einem dauerhaften Verlust von potentiellen Quartieren. Die an den Hausbahnsteig angrenzende Mauer, inkl. Dachrinne, bleibt bestehen. Dennoch kann an den Zwischenräumen unter der Dachrinne eine bauzeitliche Störung potentieller Quartiere nicht ausgeschlossen werden.

Es wird zudem mit jagenden bzw. vereinzelt durchfliegenden Fledermäusen im Baufeld gerechnet.

Auf Grund der bauzeitlichen Störung, sowie des dauerhaften Wegfalls potentieller Quartiere, ist eine ASP II durchzuführen.



Abbildung 7: Übersicht über Quartierpotentiale für Fledermäuse im Eingriffsbereich. A) Bahnsteigbedachung am Mittelbahnsteig (Gleis 2/3) weist Spalten und Hohlräume auf, welche als potentielles Tagesquartier für Fledermäuse in Frage kommen. B) Die Öffnung zwischen Dachrinne und Wellplatten an der Mauer am Hausbahnsteig kann potentiell als Tagesquartier von Fledermäusen genutzt werden. Zudem bieten die Zwischenräume auch kleinen Arten (z.B. Sperlingen) der gebäudebrütenden Höhlen- und Nischenbrüter potentielle Nistmöglichkeiten. Stand 12.11.2023

Avifauna

Im Messtischblatt MTB 5008-1 werden 31 planungsrelevante Vogelarten benannt (Tabelle 2). Dabei handelt es sich überwiegend um waldgebundene Vogelarten (z.B. Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Sperber), Vögel des Halboffenlandes (z.B. Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, Feldsperling, Star) und Kulturfolger/innerstädtische Arten (z.B. Mehlschwalbe, Turmfalke). Als wassergebundene Vögel sind z.B. der Eisvogel, der Waldwasserläufer oder der Teichrohrsänger benannt. Als klassische Offenlandarten sind z.B. die Feldlerche und der Feldschwirl genannt.

Der Eingriffsbereich, einschließlich der geplanten BE-Flächen befindet sich innerhalb eines gemischten Siedlungsbereichs, und bietet vor allem Kulturfolgern und Arten des halboffenen Lebensraums geeignete Lebensbedingungen.

Es ist mit keinem Vorkommen der im Messtischblatt 5008-1 aufgeführten waldgebundenen, wassergebundenen und offenlandgebundenen Vogelarten im Eingriffsbereich zu rechnen.

Neben einer Baumhöhlenkartierung mittels Fernglases am 24.02.2021, wurden zur Erfassung des gesamten potentiell im Planungsraum anzutreffenden Arteninventars an insgesamt sechs Kartierterminen im Frühjahr und Sommer im Jahr 2021 Vogelbeobachtungen im Umfeld der Maßnahme durchgeführt. Der gewählte Untersuchungsraum ist in Abbildung 2 dargestellt.

Bei den erfassten Arten, die nicht in Tabelle 3 gelistet sind, handelt es sich um störungsempfindliche, ubiquitär vorkommende Kulturfolger und Arten des halboffenen Lebensraums wie z.B. Kohlmeise, Amsel, Ringeltaube, Elster oder Rabenkrähe.

Tabelle 3: Alle gelisteten Vogelarten des Messtischblattes 5008-1 und die während der Kartierungen erfassten Arten die nach LANUV als „planungsrelevant“ bezeichnet sind, sowie Arten, denen eine besondere Gewichtung zugesprochen wird. Dies betrifft Arten, für die NRW und/oder Deutschland eine besondere Verantwortung tragen sowie Leit-, Ziel- oder Indikatorarten landesweiter Arten- und Biotopschutzprogramme, Arten der Roten Liste, oder weitere Artengruppen, wenn sie naturschutzfachliche Relevanz erlangen. Ubiquitäre Allerweltsvogelarten (u.a. Amsel, Kohlmeise, Zilpzalp) sind in der Tabelle nicht aufgeführt.

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	§§	In NRW seltener Brutvogel und Durchzügler; lebt in halboffenen, strukturreichen Landschaften; Jagdhabitat sind Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Moore, Ödland; Meidung: großer Waldgebiete; brütet in Baumhorste lichter Wälder/Gehölze (Altholz), auch in Parks und großen Gärten, Nutzung vorhandener Horste - (z. B. Krähenester), kein eigener Nestbau.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U↓	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; Typischer Lebensraum sind Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Heide, Moore, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen und lichte Wälder; Meidung: dichte Wälder und schattige Orte; Nester am Boden unter Grasbulten/Büschen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	U	§	Lebt in offenen, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsenen Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau in dichten Büschen und Hecken.	Potentielles Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht nachgewiesen
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	Vorkommen an Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; jagt an kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	Charakterart der offenen Feldflur; Vorkommen reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	§	Vorkommen im gebüschreichen, feuchten Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefelder; Nestbau in Bodennähe oder am Boden in Pflanzenhorsten z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	S	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; kommt in abwechslungsreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen vor; Nestbau gerne in Nadelbäumen.	Potentielles Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht nachgewiesen
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	-	-	Der Hausperling ist überwiegend ein Höhlenbrüter und nutzt diverse Nischen am Gebäude zur Anlage seines Brutplatzes.	Potentielles Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nachgewiesen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	§§	Lebt in Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	Potentielles Jagdhabitat im UG vorhanden, kein Bruthabitat im UG da keine Horste festgestellt	Nur potentiell er Nahrungsgast
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> -Brutvogel-	S	§§	Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland; bevorzugt offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort;	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	§	Kommt in parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	§	Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Nur mäßig geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht nachgewiesen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum in nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Horststandorte finden sich in Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	Potentielles Jagdhabitat im UG vorhanden, kein Bruthabitat im UG da keine Horste festgestellt	Nur potentiell er Nahrungsgast
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	Als Kulturfolger Siedlungsbereichen; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; baut Lehmnesten an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fenster-nischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	Potentielles Jagdhabitat im UG vorhanden, kein Bruthabitat im UG da keine Lehmnesten vorhanden	Nur potentiell er Nahrungsgast
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	G	§§	In NRW ortstreuer Standvogel; Charakterart eichenreicher Laubwälder > 30 ha, vor allem Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen; Wichtige Habitatelemente: alte, grobborkige Baumbestände und Totholz.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	U	§	Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/ Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen, gerne in Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht.	Potentielles Bruthabitat im UG, aber nicht im Eingriffsbereich	Vorkommen nicht nachgewiesen
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	Potentielles Jagdhabitat im UG vorhanden, kein Bruthabitat im UG da keine Lehmester vorhanden	Nur potentieller Nahrungsgast
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	G	§	Typischer Bewohner von Schilf- und Seggengebieten in der Nähe von Gewässern und Feuchtwiesen. Die Nahrung wird am Boden gesucht oder direkt vom Schilfhalm gezupft. Brut: Das Weibchen baut das Nest tief im Schilf, dicht über dem Boden oder Wasser.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; kommt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	In NRW ganzjährig ortstreu Standvogel; Lebensraum: in Waldgebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle; Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Potentielles Jagdhabitat im UG vorhanden, kein Bruthabitat im UG da keine Horste festgestellt	Nur potentieller Nahrungsgast
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	§	Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz-status	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Tafelente <i>Aythya ferina</i> -Rastvogel-	G	§	Brutvogel, Durchzügler und Wintergast; Brut: an meso- bis eutrophen, uferbewachsenen, aber offenen Stillgewässern sowie künstlichen Feuchtgebieten wie Rieselfeldern oder Fischteichen; Nestbau: meist in Wassernähe auf festen Untergrund; Als Gast bevorzugt sie größere Flüsse, Bagger- und Stauseen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	§	Brutvogel; Lebensraum: Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen, renaturierten Abgrabungsgewässern, sehr enge Bindung an Schilfröhricht.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiete; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	Potentiell Jagdhabitat im UG vorhanden, kein Bruthabitat im UG	Nur potentieller Nahrungsgast
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	G	§§	In NRW regelmäßiger Durchzügler (Juni- November und März-Juni) und unregelmäßiger Wintergast; Nahrungshabitat: Nahrungsreiche Flachgewässer, Schlammflächen von unterschiedlich großen Seen und Flüssen (auch Bäche, Kläranlagen, Wiesengräben, Teiche, Pfützen, Viehtränken, Kanalufer).	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	U	§	Brutvogel; Lebensraum: hohe, dichte Ufervegetation, insbesondere dichte Röhricht-/ Großseggenbestände, zumindest kleine offene Wasserflächen erforderlich; Im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	§	Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (September-März/April); Lebensraum: kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feucht-Wiesentümpel, Abgrabungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; Brut: an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; Rast- und Überwinterungsgebiete: kleine bis mittelgroße Stillgewässer und mittlere bis größere Fließgewässer.	Kein geeignetes Bruthabitat im UG vorhanden	Vorkommen nicht zu erwarten

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental / atlantisch)

Erhaltungszustand:

G günstig **U** ungünstig **S** schlecht

↑ positiver Trend ↓ negativer Trend

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Es wurden während der Kartierungen im Jahr 2021, und auch während der Biotopkartierungen im Jahr 2023 keine Höhlenbäume im Eingriffsbereich festgestellt. Im Zuge der Baumaßnahme sowie zur Errichtung der BE-Flächen sind nach derzeitigem Planungsstand (November 2023) keine Fällarbeiten vorgesehen. Die auf den beiden BE-Flächen befindlichen Bäume werden für eine bessere Zuwegung teils aufgeastet. Es erfolgt ein nicht über den jährlichen Zuwachs hinausgehender Rückschnitt einiger Sträucher und Grünstreifen.

Für kleine Arten der gebäudebrütenden Höhlen- und Nischenbrüter befinden sich unter der Dachrinne an der Wand am Ende des Hausbahnsteigs (Gleis 1) Nischen, die potentiell als Bruthabitat angenommen werden können (Abbildung 8). Die Wand inkl. Dachrinne bleibt bestehen, es kann aber zu Störungen eines potentiellen Brutgeschehens durch den Baustellenbetrieb kommen. Die Strukturen eignen sich vorrangig für die ubiquitär vorkommenden und störungsunempfindlichen Arten. Darunter zählt auch der im UG festgestellte Haussperling, für den die Nischen unter der Dachrinne ein geeignetes Bruthabitat darstellen. Auch der im MTB 5008/1 gelistete Star nutzt höhlenartige Strukturen wie Gebäudenischen, jedoch stellen die Nischen unter der Dachrinne der Bahnsteigbedachung aufgrund der zu geringen Größe keine

geeigneten Brutstrukturen dar. Das Vorkommen des Stars konnte im Zuge der faunistischen Kartierungen 2021 nicht im Untersuchungsraum festgestellt werden.

An die BE-Fläche 1 schließt eine Wand an, die einen starken Efeubewuchs aufweist, und somit auch potentielle Bruthabitate für Nischenbrüter wie den Haussperling schafft. Der Efeubewuchs soll erhalten bleiben. Durch potentielle Rückschnitte des jährlichen Aufwuchses und dem Baustellenbetrieb unmittelbar an der Wand, an der sich der Efeubewuchs befindet, können jedoch bauzeitliche Störwirkungen auftreten.



Abbildung 8: Dichter Efeubewuchs an der Wand, die direkt an die BE-Fläche 1 anschließt. Stand 19.11.2023

Während der Kartierungen im Jahr 2021 wurde im Untersuchungsgebiet der Haussperling festgestellt. Er gilt als störungsunempfindliche Art. Nach Aussage der UNB Köln ist der Haussperling im innerstädtischen Bereich lokal gefährdet und somit für die Stadt Köln planungsrelevant. Im Eingriffsbereich der geplanten Maßnahme wurde bei den Kartierungen 2021 keine aktive Brut festgestellt, ebenso keine indirekten Nachweise für ein Brutgeschehen wie Nester oder Kot. Obwohl kein Brutgeschehen des Haussperlins im direkten Eingriffsbereich

bestätigt wurde, lässt sich ein Brutgeschehen durch die vorhandenen Strukturen (Nischen unter Dachrinne, starker Efeubewuchs) nicht sicher ausschließen, sodass eine Beeinträchtigung dessen durch die geplante Baumaßnahme nicht auszuschließen ist.

Ein Brutrevier sowie eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Höhlen- und Nischenbrütern wie dem Haussperling kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Im direkten Umfeld der Maßnahme befinden sich einige in Reihe gepflanzte Sträucher, einzelne Bäume, sowie auch die stark mit Efeu bewachsene Wand auf der BE-Fläche 1. Diese Strukturen bieten geeigneten Lebensraum für im dichten Siedlungsbereich lebende Busch- und Baumfreibrüter wie dem im MTB 5008/1 genannten Girlitz, der Waldohreule, dem Mäusebussard und dem Sperber. Während der Kartierungen 2021, und auch der Biotopkartierungen in 2023 wurden keine Horste im Eingriffsbereich sowie im nahen Umfeld festgestellt. Auch erfolgte kein direkter Nachweis eines im MTB 5008/1 genannten Busch- und Baumfreibrüters wie dem Girlitz, der Waldohreule, dem Mäusebussard oder dem Sperber. Darüber hinaus sind keine Fällungen oder über den jährlichen Zuwachs hinausgehende Rückschnitte geplant. Für ubiquitär vorkommende Busch- und Baumfreibrüter befinden sich im Umfeld der Baumaßnahme ausreichend Ausweichhabitate.

Die Nutzung des Eingriffsbereichs und des nahen Umfeldes als Nahrungshabitat des im MTB 5008-1 gelisteten und auch im Jahr 2021 nachgewiesenen Mäusebussards kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. In den umliegenden Bereichen zu den geplanten Eingriffsflächen befinden sich jedoch ausreichende Ausweich-Jagdhabitate. Es ist mit keiner erheblichen Störung des potentiell vorkommenden und jagenden Mäusebussards zu rechnen.

Es ist daher nicht mit einem Brutrevier und einer Beeinträchtigung von planungsrelevanten Busch- und Baumfreibrütern zu rechnen.

Aufgrund der vorherrschenden Störwirkung durch den dichten Zug- und Kraftfahrzeugverkehr, als auch ein hohes Aufkommen an Fußgängern im Eingriffsbereich, ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Bodenbrüter zu rechnen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Bodenbrütern ist daher nicht zu erwarten.

Innerhalb des Eingriffsbereichs befinden sich keine geeigneten Gebäudestrukturen, in denen Gebäudebrüter wie die Rauch- bzw. Mehlschwalbe ihre Nester bauen könnten. Es wurden während der faunistischen Kartierungen 2021 keine Lehmester im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für weitere Brutspezialisten wie dem im Messtischblatt 5008-1 gelisteten Kuckuck, der als Brutschmarotzer seine Eier in die Nester anderer Vogelarten wie dem Rotkehlchen, dem Hausrotschwanz oder dem Zaunkönig legt, befinden sich potentiell geeignete Habitatstrukturen wie dichte Gebüsch innerhalb des Eingriffsbereich und dessen direkte Umgebung. Da der Kuckuck im Siedlungsbereich jedoch bevorzugt in größeren Parkanlagen und Siedlungsrändern brütet und auch während der faunistischen Kartierungen nicht im Untersuchungsbereich erfasst wurde, ist trotz potentiell geeignetem Bruthabitat nicht mit einem Vorkommen zu rechnen.

Es ist daher nicht mit einem Brutrevier und einer Beeinträchtigung von planungsrelevanten Spezialisten wie Brutschmarotzern oder Lehmesterbauende Arten zu rechnen.

Für alle europäischen Vogelarten gilt, dass eine Bauzeitenregelung (001_VA) (Einhaltung von Bauzeitenvorgaben: Einhaltung der Rodungs-/ Rückschnittzeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG) erforderlich ist, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die Baumaßnahme und die damit verbundenen bauzeitliche Inanspruchnahme der Flächen eine mögliche Beeinträchtigung des Haussperlings nicht auszuschließen ist. Potentielle Störungen und Beeinträchtigungen des Haussperlings sind in der ASP Stufe II zu betrachten. Bei allen anderen planungsrelevanten Vogelarten ist nicht mit einem Brutvorkommen im Eingriffsbereich und dessen näherem Umfeld zu rechnen, sodass keine Gefährdung des Erhaltungszustandes im Zuge der geplanten Baumaßnahme zu erwarten ist.

Reptilien

Im Messtischblatt 5008-1 sind keine Reptilien angegeben. Während der faunistischen Kartierungen 2021 wurde unter Zuhilfenahme von künstlichen Verstecken das Vorkommen von Reptilien im Eingriffsbereich untersucht. Insgesamt wurden sechs Vor-Ort-Begehungen zur Aktivitätsphase der Tiere (April 2021 – September 2021) bei geeigneter Witterung im Untersuchungsraum (Abbildung 2) durchgeführt. Dabei wurde bahnrechts und bahnlinks kartiert, sowie in dem Zwischengleisbereich, bei Bahn-Km 5,6, direkt anschließend an den Haltepunkt Köln-Dellbrück. Es wurden im direkten Umfeld des Haltepunktes Köln-Dellbrück, im Streckenabschnitt zwischen Holweide und Dellbrück (Bahn-Km 3,4 bis 4,9), insbesondere bahnlinks, sowie auch im Streckenabschnitt hinter dem Haltepunkt Köln-Dellbrück, etwa ab Bahn-Kilometer 5,6 Zauneidechsen aller Altersstadien festgestellt. Es wurden weibliche, männliche, subadulte und juvenile Zauneidechsen gefunden, somit kann man von einer sich reproduzierenden Population ausgehen.

Neben der Zauneidechse wurde bei der faunistischen Kartierung im Jahr 2021 auch die Ringelnatter festgestellt. Es wurden im Bereich des Haltepunktes Köln-Dellbrück unter Dachwellpappen sowohl adulte als auch juvenile Ringelnattern gefunden (Reproduktionsnachweis). Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) gilt als „stark gefährdet“ (Rote Liste (NRW 2011)). Im Plangebiet ist sie als „vom Aussterben bedroht“ gelistet (Rote Liste (Niederrheinische Bucht 2011)).

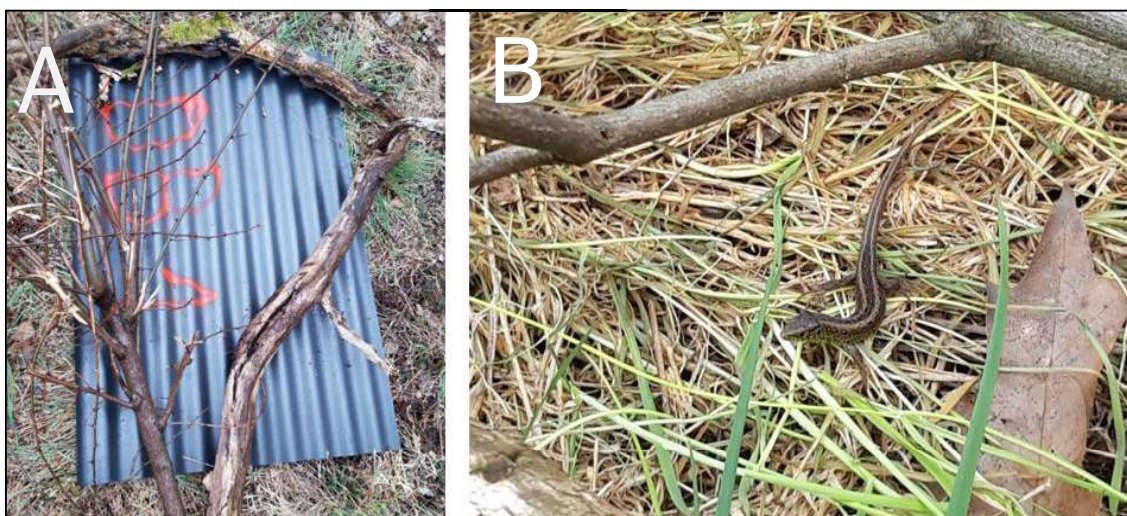


Abbildung 9: Übersicht über Reptiliennachweise im Untersuchungsgebiet. A) Ausgebrachtes künstliches Versteck im Untersuchungsgebiet im Gleisrandbereich B) Nachgewiesene Zauneidechse im Gleisrandbereich. Stand 2021

Tabelle 4: Auflistung der im Jahr 2021 nachgewiesenen Reptilienarten, welche während der faunistischen Kartierungen im Untersuchungsraum des Haltepunktes Köln-Dellbrück festgestellt wurden.

Art	EZ NRW (ATL)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Potenzial	Status im Gebiet
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	-	§	Besiedelt offene bis halboffene Habitate, welche eine Nähe zu Gewässern aufweisen. Wichtig ist ein Mosaik aus verschiedenen Biotop- und Vegetationsstrukturen. Klassische Habitate sind an Bach- und Flussumfern, Stillgewässern, Feuchtwiesen, Mooren, Waldrändern, Bahndämmen und Hanglagen zu finden.	Entsprechende Habitatstrukturen vorhanden	Vorkommen nachgewiesen
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	§§	Lebensraum ursprünglich Binnendünengebiete. Jetzt Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Steinbrüchen, Bahndämme und Brachen, jeweils mit geeigneten Eiablageplätzen (grabbare Böden).	Entsprechende Habitatstrukturen vorhanden	Vorkommen nachgewiesen

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig

U ungünstig

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Im Zuge der Bahnsteigmodernisierung wird am Haltepunkt Köln-Dellbrück, entlang der Bahnsteige 1 und 2 auf jeweils etwa 200 m (Bahn-Km 5,31 bis Bahn-Km 5,8) mit einer Tiefe von etwa 1 m und einer Breite von etwa 0,5 m in den Gleisschotter eingegriffen. Auf Grund der geeigneten Habitatstruktur (Gleisschotter) und dem Vorkommen angrenzender bereits bekannter Reptilienpopulationen (Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2021), ist davon auszugehen, dass sich Tiere im direkten Baufeld aufhalten. Die Bahnsteigkanten aller drei Bahnsteige weisen Fugenlücken auf. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Hohlräume unter dem Bahnsteig von Reptilien als Versteck, oder sogar Winterhabitat genutzt werden. Auch sind die Bahnsteigkanten teilweise mit Efeu zugewachsen, welches zusätzliche Versteckmöglichkeiten bietet.

Zwischen BE-Fläche 1 und Gleis 3 befindet sich, direkt an den Gleisschotter angrenzend, ein Grünstreifen, welcher zum Teil sehr dicht mit einer Teppich-Zwergmispel zugewachsen ist (s. Abbildung 9). Im Zuge der BE-Flächen Nutzung ist geplant (Planungsstand November 2023), diesen Grünstreifen als Zuwegung von der BE-Fläche zum Gleis zu benutzen. Dafür wird der Grünstreifen zurückgeschnitten und der sich darauf befindliche Zaun inkl. der 80 cm tiefen Fundamente ausgegraben, entfernt und später ersetzt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Grünstreifen von Reptilien als Versteckmöglichkeit genutzt wird.



Abbildung 10: Übersicht über Reptilienpotential im Eingriffsbereich. A) Bahnsteigkante des Hausbahnsteigs bietet durch die Fugenlücken und den dahinter liegenden Hohlräumen, sowie durch den Efeubewuchs Versteckmöglichkeiten für die nachgewiesenen Reptilien. B) Blick auf den direkt an den Gleisschotter angrenzende Grünstreifen, welcher mit einer Teppich-Zwergmispel überwachsen ist, und so Versteckmöglichkeiten für Reptilien bietet. Stand 19.11.2023

Verstöße gegen § 44 Abs. 1. BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden, da eine Störung der lokalen Populationen durch die bauzeitlichen Eingriffe in den Schotter und geeignete Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann. Um kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 zu begehen, ist die Betroffenheit der Reptilien in der ASP Stufe II zu betrachten.

Amphibien

Im Messtischblatt 5008-1 sind keine Amphibien benannt. Auch wurden während der Kartierungen keine Amphibien oder geeignete Laich- bzw. Absetzgewässer nachgewiesen, sodass auch nicht mit Wanderbewegungen im Eingriffsbereich zu rechnen ist.

Es ist daher nicht mit einer projektbezogenen Betroffenheit i. S. der Verbote des § 44 BNatSchG von planungsrelevanten Amphibien zu rechnen.

Libellen, Schmetterlinge, Käfer

Laut dem Messtischblatt 5008-1 kommen keine planungsrelevanten Insekten im Planungsraum vor. Während der Biotopkartierungen im Jahr 2023 wurden keine planungsrelevanten Insekten nachgewiesen.

Es ist daher nicht mit einer projektbezogenen Betroffenheit i. S. der Verbote des § 44 BNatSchG von planungsrelevanten Insekten zu rechnen.

3.4.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Der Haltepunkt Köln-Dellbrück verfügt über einen Hausbahnsteig (Gleis 1) mit einer Länge von 212,40 m und einen Mittelbahnsteig (Gleis 2 und 3) mit einer Länge von 236,3 m. Die Bahnsteighöhe beträgt jeweils 76 cm und soll auf 96 cm über Schienenoberkante erhöht werden. Es ist geplant die Bahnsteigkanten an Gleis 1 und 2 mit einer Baulänge von 175m jeweils samt Fundament zurückzubauen. Der Rückbau des Fundaments ist mit Eingriffen in den angrenzenden Schotterbereich im Gleisrandbereich verbunden. An Gleis 3 wird nur ein Aufhöhungsstein auf die vorhandene Bahnsteigkante gesetzt.

Beide Bahnsteige werden aktuell teilweise mit einem Bahnsteigdach überdacht. Beide Dächer bestehen aus Holzsparren, Holzschalung und Bitumendachbahnen, unter welchen sich ein Hohlraum befindet. Die Bahnsteigbedachung an beiden Bahnsteigen werden im Zuge der Modernisierungsmaßnahme komplett zurückgebaut. Beide Bahnsteige werden mit einem Überdachungssystem Evolution 2020 Typ 3 ausgestattet.

Für die Baumaßnahme sind nach aktuellem Planungsstand (November 2023) zwei BE-Flächen geplant. Zwischen BE-Fläche 1, und der Gleisanlage (Gleis 3) befindet sich ein etwa 1 m breiter Grünstreifen, auf dem ein Zaun steht. Auf Grund der geplanten BE-Flächen Nutzung und der Zuwegung, wird der Zaun, inkl. der etwa 80cm tiefen Fundamenten, zurückgebaut. Die vorhandenen Leuchten im Bahnsteig- und Treppenbereich, werden durch LED-Leuchten ersetzt.

Die Modernisierungsmaßnahme beginnt mit der Baustelleneinrichtung voraussichtlich ab Anfang Februar. Ende Februar wird mit dem Rückbau beider Bahnsteigdächer begonnen. Anfang März erfolgt dann an beiden Bahnsteigen der Rückbau der Bahnsteigkanten inkl. der Fundamente.

Anschließend, Mitte März, werden die Bahnsteigfundamente, sowie die Bahnsteigdachfundamente hergestellt.

Insgesamt sind 16 Wochen für die Baumaßnahme geplant.

3.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung des Bauvorhabens

Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Der Wirkungsraum des Vorhabens begrenzt sich auf das Baufeld der Baumaßnahme sowie die beiden Baustelleneinrichtungsflächen.

Die potenziellen Wirkfaktoren der geplanten Baumaßnahme können grundsätzlich in

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren
- betriebsbedingte Wirkfaktoren

unterschieden werden.

Für die Modernisierung des Haltepunktes Köln-Dellbrück sind allerdings lediglich baubedingte Wirkfaktoren relevant. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Veränderungen sind nicht vorgesehen, weshalb keine Wirkfaktoren dieser Art auftreten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme sind folgende baubedingte Wirkfaktoren möglich:

- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegung zur Baustelle und dadurch eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine etwaige, damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren.
- Störung von Tieren durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung, Luftverunreinigung und visuelle Beeinträchtigung).
- Bodenbewegungen im Bereich der Baumaßnahme und dadurch eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine etwaige, damit verbundene, Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsstadien.
- Gehölzrückschnitte und dadurch eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten und eine etwaige, damit verbundene, Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsstadien.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es entstehen durch die Modernisierung des Haltepunktes Köln-Dellbrück keine anlagenbedingten Wirkfaktoren. Nach aktuellem Plan (November 2023) sind keine erheblichen Änderungen der dauerhaften Bahnsteigbeleuchtung geplant. Es wird auf LED-Lampen umgestellt, so dass keine größere Störwirkung durch nächtliche Beleuchtung als vor Beginn der Baumaßnahme entstehen wird.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es entstehen durch die Modernisierung des Haltepunktes Köln-Dellbrück keine betriebsbedingten Wirkfaktoren.

4. ASP Stufe II

4.1 Beurteilungen der projektbedingten Betroffenheit planungsrelevanter Arten i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

4.1.1 Fledermäuse

Die zu erneuernde Bahnsteigbedachung bietet nur bedingt geeignetes Quartierpotential für Fledermäuse. Für eine Nutzung als Winterquartier sind die vorhandenen Hohlräume in der Bahnsteigbedachung ungeeignet, da diese nicht isoliert und gegen witterungsbedingte Einflüsse geschützt sind. Jedoch ist die Nutzung der Strukturen zur frostfreien Zeit nicht auszuschließen. Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen zu vermeiden, sind Anfang Oktober, in dem Jahr vor Baubeginn, alle einsehbaren Quartierstrukturen von der umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) auf einen Besatz zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen. Nicht vollständig einsehbare Strukturen sind mit einem One-Way-Pass zu versehen (Einwegverschluss mit Folie), um ein Verlassen des Quartiers von Tieren vor Baubeginn zu ermöglichen (Maßnahme 002_VA).

Ein projektbedingter Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Maßnahme 002_VA nicht zu erwarten.

Da eine Nutzung der Hohlräume an der Bahnsteigbedachung als Fledermausquartier nicht ausgeschlossen werden kann, kommt es durch das geplante Bauvorhaben zu einem dauerhaften Verlust von potentiellen Fledermausquartieren. Daher sind für den Hausbahnsteig und den Mittelbahnsteig je fünf Fledermauskästen für gebäudebewohnende Arten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren (012_CEF).

Ein projektbedingter Verstoß gegen das Verbot der Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Maßnahme 012_CEF nicht zu erwarten.

Die Wand am Ende des Hausbahnsteigs bietet durch die Öffnung unter der Dachrinne auch bedingt geeignetes Quartierpotential. Die Wand bleibt bestehen, es kommt somit zu keinem dauerhaften Verlust von potentiellen Quartierstrukturen. Eine bauzeitliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen

werden. Die Öffnung ist bauzeitlich zu verschließen (002_VA). Der Verschluss (Folie) wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder entfernt und die Öffnung unter der Dachrinne kann anschließend wieder für eine potentielle Nutzung als Fledermausquartier zur Verfügung stehen. Da durch den Ausgleich der dauerhaft verloren gehenden Quartierstrukturen (Bahnsteigbedachung) der Kompensationsbedarf bereits im ausreichenden Maße im Funktionsraum umgesetzt wird, kann der Kompensationsbedarf der lediglich bauzeitlich beeinträchtigten Struktur (Dachrinne) vernachlässigt werden (Kompensationsüberschuss).

Durch die Leitstrukturen der Eisenbahnlinie können vereinzelt durchfliegende Fledermäuse im Baufeld nicht ausgeschlossen werden. Heckenzüge oder andere lineare Gehölze entlang der Bahnstrecke dienen den Fledermäusen als „akustisches Geländer“. Dadurch kann es entlang der Bahntrasse zu einem vermehrten Vorkommen von Fledermäusen kommen. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriffsbereich als mögliches Jagdrevier von Fledermäusen genutzt wird. Durch potentielle Störungen wie bauzeitliche Lärmemissionen können Jagdaktivitäten von Fledermäusen bauzeitlich gestört werden. Es sind zum jetzigen Planungszeitpunkt (November 2023) allerdings keine Nacharbeiten vorgesehen, die durch die damit einhergehender nächtlicher Baufeldbeleuchtung eine Störwirkung auf jagende Fledermäuse ausüben. Sollten widererwarten Nacharbeiten durchgeführt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept mindert mögliche negativen Auswirkungen (Maßnahme 003_VA). Ebenso sind zum aktuellen Zeitpunkt keine erheblichen Änderungen der dauerhaften Bahnsteigbeleuchtung geplant, sodass auch hier keine größere Störwirkung durch nächtliche Beleuchtung als vor Beginn der Baumaßnahme entstehen wird.

Populationsrelevante Störungen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher im Zusammenhang mit der Baumaßnahme bei etwaigen im Bereich der Bahnanlage jagenden Fledermausarten, nicht zu erwarten.

Fazit: Eine projektbezogene Betroffenheit i. S. der Verbote des § 44 BNatSchG ist bei keiner der im Raum vorkommenden Fledermausarten zu erwarten, wenn die Vermeidungsmaßnahmen 002_VA, 003_VA und 012_CEF eingehalten werden.

4.1.2 Avifauna

Die bei den Begehungen vorgefundenen Habitatstrukturen eignen sich durch den vorhandenen Schienen- und Straßenverkehr vor allem für störungsunempfindliche und hinsichtlich ihrer Lebensraumanforderungen wenig anspruchsvollen Vogelarten als Nistplatz. Auf Grund dessen kann mit einem Vorkommen von Arten wie etwa Kohlmeise, Amsel, Ringeltaube, Elster oder Rabenkrähe gerechnet werden.

Während der Kartierungen im Jahr 2021 wurde der in NRW auf der Roten Liste aufgeführte Haussperling im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutvorkommen konnte im Eingriffsbereich und nahen Umfeld nicht festgestellt werden. Auch wurden während der Kartierungen im Jahr 2021, und auch der Vor-Ort-Begehung im Jahr 2023 weder Höhlenbäume, noch Horste festgestellt. Jedoch befinden sich für Höhlen- und Nischenbrüter, wie den Haussperling, potentiell geeignete Bruthabitatstrukturen im Eingriffsbereich. An der Wand am Ende des Hausbahnsteigs ist eine Dachrinne montiert. Der Zwischenraum zwischen Dachrinne und Wand kann, neben Fledermäusen, auch von Haussperlingen als Bruthabitat genutzt werden. Die Wand inkl. Dachrinne bleibt zwar bestehen, durch die Baumaßnahme kann es allerdings zu einer bauzeitlichen Störung des potentiellen Brutgeschehens kommen. Im Zuge der Vermeidungsmaßnahme (002_VA) wird die Öffnung bauzeitlich verschlossen. Trotz der lediglich bauzeitlichen Beeinträchtigung der Bruthabitatstruktur, wird ein dauerhafter Ausgleich von drei Kolonie-Nistkästen für den Haussperling vorgesehen (011_CEF).

Der Haussperling nimmt neben Höhlen und Nischen gelegentlich auch dichten Bewuchs, wie z.B. auch eine stark mit Efeu bewachsene Wand als Brutplatz. Im Randbereich von BE-Fläche 1 wurde eine stark mit Efeu bewachsene Wand festgestellt. Da der Haussperling als störungsunempfindliche Art gilt, die besonders in den innerstädtischen Bereichen eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Störfaktoren aufweisen muss, ist zur Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung lediglich der direkte Eingriff in den Efeubestand und dessen unmittelbare Nähe zu vermeiden. In ca. 1 bis 1,5 m Abstand zu dem Efeubewuchs beginnt die Parkplatzfläche, auf der sich die BE-Fläche größtenteils befindet. Potentiell vorkommende Haussperlinge weisen somit bereits eine Toleranz gegenüber häufigem Fahrzeugverkehr in entsprechendem Abstand auf. Der Efeubewuchs und dessen unmittelbare Umgebung ist daher mittels eines Bauzaunes, der einen Mindestabstand von 2 m zum Bewuchs einhält, von der BE-Fläche

abzugrenzen und vor unmittelbaren und direkten Einflüssen des Baugeschehens zu schützen (007_VA)

Durch das Aufstellen eines Bauzaunes, dem bauzeitlichen Verschluss von geeigneten Niststrukturen und dem Anbringen der Nistkästen vor Baubeginn, wird das Auslösen von Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG vermieden.

Es sind keine Fällungen geplant. Auf den BE-Flächen werden einige Bäume aufgeastet, und es sind kleinere Rückschnittarbeiten von Grünstreifen sowie Sträuchern vorgesehen.

Durch das Einhalten der Bauzeitenregelung nach § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 für die vorgesehenen Rückschnittarbeiten und das Abgrenzen einer Bautabuzone mittels Bauzaun vor der mit Efeu bewachsenen Wand werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen (001_VA und 007_VA).

Fazit: Eine Betroffenheit i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei keiner Vogelart unter Berücksichtigung von 001_VA, 002_VA, 007_VA und 0011_CEF anzunehmen.

4.1.3 Reptilien

Das Messtischblatt 5008-1 listet keine planungsrelevanten Reptilien. Es ist jedoch ein Zauneidechsen Vorkommen an der Strecke 2663 bekannt. Während der faunistischen Kartierungen im Jahr 2021 wurden Zauneidechsen im direkten Umfeld der Baumaßnahme nachgewiesen. An den Mittelbahnsteig des Haltepunktes, in Richtung Bergisch Gladbach, etwa bei Bahn-Km 5,6, schließt eine Zwischengleisfläche an, auf der Zauneidechsen aller Altersstadien nachgewiesen worden sind. Durch die somit direkt an das Baufeld angrenzende nachgewiesene Zauneidechsen Population ist davon auszugehen, dass sich Tiere im direkten Baufeld aufhalten.

Auch andere Reptilienarten, wie zum Beispiel die Ringelnatter, wurden im näheren Umfeld des Haltepunktes Köln-Dellbrück festgestellt.

Da durch die vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Schotter, Spalten in den Bahnsteigkanten und andere Versteckmöglichkeiten) ein Vorkommen der Tiere im direkten Eingriffsbereich anzunehmen ist, werden durch die Modernisierungsmaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bauzeitlich beeinträchtigt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die entsprechenden Habitatelemente der Reptilien wieder hergerichtet, sodass nicht mit einem dauerhaften Verlust der ökologischen Funktion des Habitates zu rechnen ist. Es werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die ein Verletzen- oder Töten von Individuen vermeiden. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Köln sind zudem Habitataufwertungen im Funktionsraum der Baumaßnahme bzw. die Herrichtung einer Zwischenhälterungsfläche durchzuführen (013_CEF). Innerhalb der Habitatstrukturen für Reptilien im Eingriffsbereich werden alle natürlichen Versteckstrukturen entfernt und eine Vergrämunghand durchgeführt (005_VA). Anschließend sind bahnlinks und bahnrechts entlang der Gleise Reptilienschutz- zäune zu errichten, um ein Einwandern der Reptilien in das Baufeld bzw. in die Eingriffsbereiche zu verhindern (Maßnahme 006_VA). Während der Aktivitätsperiode (Frühjahr bis Herbst) sind in dem Jahr vor Baubeginn, die im geplanten Baufeldbereich befindlichen Reptilien abzufangen (004_VA) und in die angrenzenden, zuvor aufgewerteten, Habitatbereiche oder eine dafür eigens hergerichtete Zwischenhälterungsfläche umzusiedeln (013_CEF).

Fazit: Eine Betroffenheit i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei den Reptilien (Zauneidechse und Ringelnatter) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 004_VA, 005_VA, 006_VA und 013_CEF nicht anzunehmen.

4.2 Maßnahmen zum Artenschutz

Da nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass es aufgrund der Modernisierungsmaßnahme bauzeitlich zu Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten kommen kann, sind im Folgenden Maßnahmen, mit denen das Risiko weiter minimiert werden soll, genannt. Um den Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der weiteren Realisierung weiterhin sicher stellen zu können, werden die bauausführenden Firmen auf die

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach dem BNatSchG sowie der in dem vorliegenden Bericht enthaltenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen hingewiesen.

4.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

001 VA: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel

Um dem Schutz der Brutvögel gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 nachzugehen, sind Rückschnitte zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

002 VA: Besatzkontrolle der Bahnsteigbedachung und der Zwischenräume an der Wand zum Hausbahnsteig

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann an Gebäudestrukturen wie der Bahnsteigbedachung eine Quartiernutzung von gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Zudem weist die Wand zum Hausbahnsteig durch die Öffnung unter der Dachrinne eine Eignung als Brutplatz für Vögel (u.a. gebäudebrütende Höhlen- und Nischenbrüter) und zur Quartiernutzung von gebäudebewohnenden Fledermausarten auf. Außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenzeit und vor dem Bezug der Winterquartiere sind Anfang Oktober, im Jahr vor Baubeginn, die Spalten und Höhlen mit Zuhilfenahme eines Endoskops auf einen aktiven Besatz zu untersuchen. Wird kein Besatz festgestellt, sind die Gänge unmittelbar durch einen Totalverschluss zu verschließen (z. B. Teichfolie oder bei dauerhaftem Quartier- oder Nistplatzverlust ggf. mittels Bauschaum). Wird ein Fledermausbesatz festgestellt oder sind die Hohlräume nicht vollständig einsehbar, sind diese ebenso unmittelbar durch die Anbringung von Einwegverschlüssen (z. B. Teichfolie) abzudecken. Dies ermöglicht ein Ausfliegen, wobei ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Sofern an den betroffenen Strukturen ein aktives Brutgeschehen festgestellt wird (u.a. Spätbrut), ist das Brutgeschäft abzuwarten und zeitnah nach erneuter Kontrolle, erst im Falle eines Nichtbesatzes, zu verschließen (Einwegverschluss/Totalverschluss). Der Verschluss (z.B. Teichfolie) wird nach Fertigstellung des neuen Bahnsteigs wieder entfernt, sodass die Zwischenräume anschließend wieder für eine potenzielle Nutzung als Brutplatz oder Fledermausquartier zur Verfügung stehen.

003 VA: Fledermausfreundliche Beleuchtung

Um zu verhindern, dass Insekten und auch Fledermäuse durch die Ausleuchtung der Baufelder in ihren Aktivitäten gestört werden, werden die Bauarbeiten maßgeblich tagsüber durchgeführt. Wird wider Erwarten eine nächtliche Baufeldbeleuchtung notwendig, sollte das Ausmaß der künstlichen Beleuchtung bzgl. Intensität, räumlicher Ausdehnung und Zeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Dabei ist eine gezielte Beleuchtung der erforderlichen Bereiche einzusetzen, unter Vermeidung von Streulicht sowie eine Beleuchtungsrichtung nach unten und Abschirmung nach oben mit möglichst bodennahen Beleuchtungsquellen anzuwenden. Es sind Leuchtmittel mit Emissionen langwelligeren Lichts zu verwenden, wie zum Beispiel LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe (vgl. VOIGT ET AL., 2019). Dabei sind Beleuchtungslösungen mit geschlossenen Gehäusen – ohne Fallenwirkung – zu wählen, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Insekten somit nicht tötet.

004 VA: Umsiedeln von Reptilien aus dem Baufeldbereich

Ein Jahr vor Baubeginn sind zur Aktivitätsperiode (Anfang April bis Ende September) die im geplanten Baufeld befindlichen Tiere artgerecht abzufangen und in die hergerichtete Fläche (angrenzende, aufgewertete Habitatbereiche sofern Flächenverfügbarkeit gegeben ist, **oder** Zwischenhalterungsfläche, siehe 013_CEF) zu überführen. Nach mindestens drei Negativkontrollen noch zur Aktivitätszeit ein Jahr vor Baubeginn, können die Abfänge eingestellt werden. Während der Bauzeit sind im regelmäßigen Turnus Kontrollbegehungen seitens der UBÜ durchzuführen. Sollten sich wider Erwarten Individuen in den geplanten Eingriffsbereichen befinden, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen und die Tiere so lange abzufangen, bis das Baufeld nach drei Negativkontrollen seitens der UBÜ freigegeben wird. Bei Überführung der Reptilien in eine Zwischenhalterungsfläche außerhalb des Funktionsbereichs, sind die Tiere nach Beendigung der Baumaßnahme, nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, wieder in das Ursprungshabitat zurückzuführen.

005 VA: Kleinflächige Vergrämung im Bereich des Baufeldes zum Schutz von Reptilien

Als Vergrämuungsmaßnahme im Bereich des geplanten Baufeldes sind potentielle Versteckmöglichkeiten bzw. Habitatslemente (u.a. Steinhaufen, Totholz) zu entfernen und eine gerichtete sukzessive Mahd durchzuführen.

Entfernen von Versteckstrukturen

Das Entfernen der Versteckmöglichkeiten hat ein Jahr vor Baubeginn zu Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien (April-Mai) zu erfolgen, um ihnen das Abwandern in nahe gelegene Habitate außerhalb der Baueingriffsfläche zu ermöglichen. Vom vorzeitigen Entfernen der natürlichen Versteckmöglichkeiten in den Wintermonaten wird abgeraten, da die vorliegenden Verstecke dann evtl. angenommen sein könnten.

Durchführen einer Mahd

Im gesamten Baufeld und Eingriffsbereich, in dem ein geeignetes Reptilienhabitat vorhanden ist, ist eine Vergrämgungsmahd durchzuführen. Die Mahd ist gerichtet und sukzessive mittels Freischneider oder Balkenmäher (Schnitthöhe > 15 cm GOK) durchzuführen. Die Mäharbeiten sind von der UBÜ zu begleiten. Sofern während der Mäharbeiten Reptilien im Eingriffsbereich festgestellt werden, sind diese sofort artgerecht zu sichern und in die angrenzenden Bereiche außerhalb des Gefahrenbereiches im räumlich-funktionalen Zusammenhang, oder - sofern vorgesehen und bereits fertiggestellt - in eine zuvor hergerichtete Zwischenhalterungsfläche (Siehe 009_CEF) zu überführen. Sofern durch die Arbeiten erhebliche Mengen an Schnittgut anfallen, soll dieses nicht im Baufeld verbleiben und ist unmittelbar zu entfernen. Das Schnittgut kann ggf. an geeigneter Stelle als punktuelle Haufwerke oder in Längsachsen mit der Funktion als Lenk-, Zieh- bzw. Attraktionspunkte in die angrenzenden Bereiche angelegt werden, um das selbstständige Abwandern zu begünstigen.

006 VA: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen

Um ein Einwandern von Reptilien in das Baufeld bzw. in die Eingriffsbereiche zu vermeiden, sind zu Beginn der Aktivitätszeit (April) ein Jahr vor Baubeginn, bahnlinks und bahnrechts entlang der Gleise Reptilienschutzzäune zu errichten. Die genaue Lage und der Verlauf der Reptilienschutzzäune ist in Rücksprache mit der UNB der Stadt Köln zu planen. Die Ausführung erfolgt in Abstimmung mit der UBÜ vor Ort. Die Enden der Schutzzäune sind als Umkehrschleufe anzulegen. Sofern während der Installation noch Reptilien im Eingriffsbereich festgestellt werden, sind diese sofort artgerecht zu sichern und in die zuvor aufgewerteten angrenzenden Habitatbereiche **oder** eine zuvor hergerichtete Fläche zur Zwischenhalterung zu überführen. Die Zäune sind im regelmäßigen Turnus seitens der UBÜ auf Funktionserfüllung zu

kontrollieren. Während der Standdauer ist der Zaunverlauf bis auf ca. 50 cm beidseitig von Vegetation freizuhalten bzw. freizuschneiden.

007 VA: Einrichtung einer Bautabuzone mittels eines Bauzaunes zum Schutz des Haussperlings

Entlang der mit Efeu überwachsenen Wand, welche an die BE-Fläche 1 angrenzt, wird ein Bauzaun errichtet, der einen Mindestabstand von 2 m zur Wand nicht unterschreitet. Zwischen Bauzaun und Wand dürfen zum Schutz eines potentiellen Brutgeschehens des Haussperlings keine Eingriffe in die Vegetation und sonstige Arbeiten stattfinden. Auch minimale Eingriffe im Rahmen vom Rückschnitten des jährlichen Aufwuchses werden nicht durchgeführt.

4.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

011 CEF: Anbringen von Nisthilfen für den Haussperling

Da eine Nutzung der Nischen unter der Dachrinne am Hausbahnsteig als Bruthabitat für den Haussperling nicht ausgeschlossen werden kann, sind für die bauzeitliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme insgesamt drei Kolonie-Nisthilfen für den Haussperling im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren. Die Kästen werden in den Wintermonaten bis spätestens den 28. Februar vor Baubeginn installiert, um während der Brutzeit geeignete Ausweichbrutplätze zur Verfügung zu stellen. Die Nistkästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und instand zu setzen.

012 CEF: Anbringung von Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermausarten

Eine Nutzung der Dachstrukturen der Bahnsteigbedachung als mögliches Quartier (u.a. Zwischenquartier) von Fledermäusen ist nicht auszuschließen. Es kommt zu einem dauerhaften Verlust von potentiellen Quartierstrukturen. Um diesen dauerhaften Verlust der potentiellen Quartierstrukturen auszugleichen sind insgesamt 10 Kästen für gebäudebewohnende Fledermausarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang auszubringen. Dabei sind Kastengruppen von fünf Kästen vorzusehen. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m

liegen. Die Fledermauskästen sind im Jahr vor Baubeginn aufzuhängen, spätestens unmittelbar vor dem Verschluss der potentiellen Quartiere, so dass den Tieren Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

013_CEF: Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Habitatfunktion für Reptilien

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Köln sind, sofern eine Flächenverfügbarkeit gegeben ist, vor der Baumaßnahme Habitataufwertungen im Funktionsraum der Baumaßnahme durchzuführen. Andernfalls ist die Herrichtung einer Zwischenhalterungsfläche außerhalb des Funktionsraums, mit späterer Habitataufwertung des Gleisrandbereichs und Abfangen/Rücksiedlung der Tiere in das Ursprungshabitat, durchzuführen. Sofern eine Habitataufwertung im nahen Umfeld oder eine Herrichtung einer Zwischenhalterungsfläche durchzuführen ist, ist dies in Rücksprache mit der UNB der Stadt Köln im Rahmen der Ausführungsplanung und abhängig von der Flächenverfügbarkeit zu ermitteln.

Habitataufwertung:

Sofern unmittelbar an das Baufeld angrenzende geeignete Ausweichflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen, sind diese durch die zusätzliche Anlage von vernetzten Habitatelementen bzw. Versteckmöglichkeiten wie Totholz, Steinhaufen und Sandlinsen aufzuwerten. Die Arbeiten zur Aufwertung der angrenzenden Habitatstrukturen sind durch die UBÜ zu begleiten. Sofern während der Herrichtung Reptilien festgestellt werden, sind diese sofort artgerecht zu sichern und in die angrenzenden Bereiche außerhalb des Gefahrenbereiches im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu überführen. Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Reptilien aktiv in ihr ursprüngliches Habitat zurückwandern. Die Aufwertung von angrenzenden Ausweichflächen wird nur dann ausgeführt, wenn ausreichend dimensionierte Flächen zur Verfügung stehen. Andernfalls ist die Herrichtung einer Zwischenhalterungsfläche außerhalb des Funktionsraums durchzuführen.

Herrichtung einer Zwischenhalterungsfläche:

Sollten aus umweltplanerischer Sicht keine geeigneten angrenzenden Habitatstrukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang an die Baumaßnahme vorhanden sein, so ist eine Zwischenhalterungsfläche außerhalb des Funktionsraums herzurichten. Die genaue Flächenbedarfsermittlung ist in Absprache mit der UNB Köln festzulegen. Sobald sich die Funktion der hergerichteten Habitatfläche eingestellt hat, können Tiere in diese überführt werden. Nach

Beendigung der Baumaßnahme sind die Zauneidechsen wieder in ihr ursprüngliches Habitat zurückzusiedeln.

Nach Rücksprache mit der UNB der Stadt Köln sind nach Ende der Baumaßnahme Aufwertungen des Ursprungshabitates vorzunehmen.

5. Fazit

Im Rahmen der Modernisierung des Haltepunktes Köln-Dellbrück an der Strecke 2663 zwischen Bahn-km 5,31 und 5,8 wurden potentielle artenschutzrechtliche Konflikte für europäische Vogelarten, Fledermäuse und Reptilien betrachtet.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist eine Schädigung europarechtlich besonders geschützter Arten i. S. der Bestimmung des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.

Eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände im Hinblick auf die europäischen Vogelarten erfolgt durch die Einhaltung der Bauzeitenregelung im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. gemäß § 39 BNatSchG (001_VA). Zum Ausgleich einer bauzeitlichen Beeinträchtigung eines potentiellen Bruthabitates des Haussperlings sind drei Nisthilfen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (011_CEF) zu installieren. Bauzeitlich beeinträchtigte potentielle Bruthabitate werden vor Baubeginn kontrolliert und ggf. verschlossen (VA_002). Um die bauzeitliche Störung eines potentiellen Bruthabitates an einer mit Efeu überwachsenen Wand angrenzend zur BE-Fläche 1 zu vermeiden, wird im Abstand von min. 2 m zur Wand eine Bautabuzone mittels eines Bauzaunes eingerichtet (007_VA).

Eine Nutzung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat von Fledermäusen sowie die Nutzung der Bahnsteigbedachung und der Zwischenräume unter der Dachrinne als Sommerquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verletzungs-bzw. Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist, die potentiellen Quartierstrukturen vor Rückbau zu kontrollieren und zu verschließen bzw. einen One-Way-Pass anzubringen (002_VA). Ebenso wird bei wider erwarteter Nachtarbeit eine fledermausfreundliche Beleuchtung eingesetzt (003_VA). Der Verlust an geeigneten Quartierstrukturen wird durch das Anbringen von zehn Fledermauskästen ausgeglichen (012_CEF).

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Reptilien (Zauneidechse und Ringelnatter) wird durch die Habitataufwertungen im Funktionsraum der Baumaßnahme und/oder die Herrichtung einer Zwischenhalterungsfläche (013_CEF), dem Entfernen von Versteckstrukturen und Durchführen einer Vergrämmungsmahd (005_VA), dem Aufstellen eines Reptilienzaunes (006_VA) und dem Umsiedeln von Reptilien aus dem Baufeldbereich in die zuvor aufgewerteten Habitatbereiche oder eine dafür eigens hergerichtete Zwischenhalterungsfläche vermieden (004_VA).

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen wird der mit der Baumaßnahme verbundene artenschutzrechtliche Konflikt als gering eingestuft. Ein Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei allen Arten ausgeschlossen werden. Die möglichen Störwirkungen der Baumaßnahme auf die Avifauna, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse und Ringelnatter), sind unter Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gering. Eine erhebliche Störung i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei allen Arten ausgeschlossen. Der mit der Baumaßnahme verbundene potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entlang der Bahntrasse löst aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen und der im näheren Umfeld vorhandenen Ausweichlebensräume bei keiner Art einen Verbotsverstoß gemäß § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG aus.

6. Literatur

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011). Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti-Verlag)

BfN (2019). Artenportraits URL: [https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:503](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:503) (abgerufen am 19.10.2023)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Brinkmann, Robert (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

DB AG (2023). Erläuterungsbericht: Teilmaßnahme der Linie S11- TM 10 Köln Dellbrück Vorplanung

Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de)

Eisenbeis G. u. K. Eick (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. In: Natur und Landschaft Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege. Heft 7. S. 298-306.

Kiel, Ernst-Friedrich: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Einführung. MKULNV, 2015
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW (LANUV)

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände; LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.

LANUV (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66

LANUV (2024): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand: 02.02.2024) – PDF Version unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

LANUV: Planungsrelevante Arten. Vögel. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen: 22.02.2024)

Leibniz Forschungsbund Berlin e.V (2016): LED-Straßenbeleuchtung beeinflusst Fledermaus-Aktivität. Online unter: <http://www.izw-berlin.de/pressemitteilung/led-strassenbeleuchtung-beeinflusst-fledermaus-aktivitaet.html> (abgerufen am 22.11.2023).

MULNV NRW (2021): Leitfaden- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf (abgerufen am 22.11.2023)

NABU (2014). Wispern und Zetern auf dem Dachboden. Fledermäuse als heimliche Mitbewohner. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/01373.html> (abgerufen: 22.11.2023)

Sudmann, S.R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M.M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W., Stiels, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75-130.

Voigt et al. (2019). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsobjekten. Eurobats, Ausgabe 8



DB Engineering & Consulting GmbH

Part of DB E.C.O. Group

Regionalbereich West, Umweltplanung

Umwelt- und Geoservices (I.TD-W-U-U3)

Auenweg 7

50679 Köln

Köln, den 12.02.2024

gez. Andrea Meys

M.Sc. Biologie

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

Betroffene Art : paraphyletische Unterordnung der Microchiroptera - Fledermäuse (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} G bis U
☒ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt		
Durch die gleisbegleitenden Vegetationsbestände im Umfeld des Haltepunktes Köln-Dellbrück können vereinzelt durchfliegende Fledermäuse im Baufeld nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriffsbereich als mögliches Jagdrevier von Fledermäusen genutzt wird. Zum jetzigen Planungszeitpunkt (November 2023) sind keine Nacharbeiten vorgesehen, die durch die damit einhergehender nächtlicher Baufeldbeleuchtung eine Störwirkung auf jagende Fledermäuse ausüben. Sollten wider Erwarten Nacharbeiten durchgeführt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept mindert mögliche negative Auswirkungen. Die zu erneuernde Bahnsteigbedachung bietet für Fledermäuse geringfügige Quartiereignung. Für eine Nutzung als Winterquartier sind die vorhandenen Hohlräume in der Bahnsteigbedachung ungeeignet, da diese nicht isoliert und nicht gegen witterungsbedingte Einflüsse geschützt sind. Jedoch ist die Nutzung der Strukturen zur frostfreien Zeit nicht auszuschließen. Die Wand am Ende des Hausbahnsteigs bietet durch die Öffnung unter der Dachrinne auch bedingt geeignetes Quartierpotential. Die Wand bleibt bestehen, es kommt aber zu einer bauzeitlichen Beeinträchtigung von potentiellen Fledermausquartieren. Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen zu vermeiden, sind Anfang Oktober, in dem Jahr vor Baubeginn, alle einsehbaren Quartierstrukturen von der UBÜ auf einen Besatz zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen. Wird ein Fledermausbesatz festgestellt oder sind die Hohlräume nicht vollständig einsehbar,		

sind diese ebenso unmittelbar durch die Anbringung von Einwegverschlüssen (z. B. Teichfolie) abzudecken. Dies ermöglicht ein Ausfliegen, wobei ein erneutes Einfliegen verhindert wird.

Um den dauerhaften Verlust von potentiellen Fledermausquartieren (Bahnsteigbedachung) auszugleichen, sind insgesamt 10 Kästen für gebäudebewohnende Fledermausarten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren.

(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:012_CEF
012_CEF: Anbringung von Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:
002_VA: Besatzkontrolle der Bahnsteigbedachung und der Zwischenräume an der Wand zum Hausbahnsteig
003_VA: Fledermausfreundliche Beleuchtung

Maßnahmen- Nr. im LBP:002_VA und 003_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

-
- ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).
- ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
- ⁱⁱⁱ s.o.
- ^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen
- ^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
- ^{vi} Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
- ^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

Betroffene Art :Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: * Deutschland: Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv}
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Während der Kartierungen im Jahr 2021 wurde der in NRW lokal gefährdete Haussperling im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Brutvorkommen konnte im Eingriffsbereich und nahen Umfeld nicht festgestellt werden. Auch wurden während der Kartierungen im Jahr 2021, und auch der Vor-Ort-Begehung im Jahr 2023 weder Höhlenbäume, noch Horste festgestellt. Jedoch befinden sich für Höhlen- und Nischenbrüter, wie den Haussperling, potentiell geeignete Bruthabitatstrukturen im Eingriffsbereich. An der Wand am Ende des Hausbahnsteigs ist eine Dachrinne montiert. Der Zwischenraum zwischen Dachrinne und Wand kann, neben Fledermäusen, auch von Haussperlingen als Bruthabitat genutzt werden. Die Wand inkl. Dachrinne bleibt zwar bestehen, durch die Baumaßnahme kann es allerdings zu einer bauzeitlichen Störung des potentiellen Brutgeschehens kommen. Die Öffnung wird bauzeitlich verschlossen, sowie wird ein dauerhafter Ausgleich von drei Kolonie-Nistkästen für den Haussperling vorgesehen. Der Haussperling nutzt neben Höhlen und Nischen gelegentlich auch dichten Bewuchs, wie z.B. auch eine stark mit Efeu bewachsene Wand als Brutplatz. Im Randbereich von BE-Fläche 1 wurde eine stark mit Efeu bewachsene Wand festgestellt. Da der Haussperling als störungsunempfindliche Art gilt, die besonders im innerstädtischen Bereichen eine hohe Toleranz gegenüber menschlichen Störfaktoren aufweisen muss, ist zur Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung lediglich der direkte Eingriff in den Efeubestand und dessen unmittelbare Nähe zu vermeiden. In ca. 1 bis 1,5 m Abstand zu dem Efeubewuchs beginnt die		

Parkplatzfläche, auf der sich die BE-Fläche größtenteils befindet. Potentiell vorkommende Haussperlinge weisen somit bereits eine Toleranz gegenüber häufigem Fahrzeugverkehr in entsprechendem Abstand auf. Der Efeubewuchs und dessen unmittelbare Umgebung ist daher mittels eines Bauzaunes, der einen Mindestabstand von 2 m zum Bewuchs einhält, von der BE-Fläche abzugrenzen und vor unmittelbaren und direkten Einflüssen des Baugeschehens zu schützen
(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:011_CEF

011_CEF: Anbringung von Nisthilfen für den Haussperling

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

001_VA: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel

002_VA: Besatzkontrolle der Bahnsteigbedachung und der Zwischenräume an der Wand zum Hausbahnsteig

007_VA: Einrichtung einer Bautabuzone mittels eines Bauzaunes zum Schutz des Haussperlings
Maßnahmen- Nr. im LBP:001_VA, 002_VA
und 007_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

-
- ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).
- ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
- ⁱⁱⁱ s.o.
- ^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen
- ^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
- ^{vi} Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
- ^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

Betroffene Art :Zauneidechse (Lacerta agilis) (deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung) ⁱ		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: V Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv} G
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Während der faunistischen Kartierungen im Jahr 2021 wurden Zauneidechsen im direkten Umfeld der Baumaßnahme nachgewiesen. An den Mittelbahnsteig des Haltepunktes Köln-Dellbrück, in Richtung Bergisch Gladbach, etwa bei Bahn-Km 5,6, schließt eine Zwischengleisfläche an, auf der Zauneidechsen aller Altersstadien nachgewiesen worden sind. Durch die somit direkt an das Baufeld angrenzende nachgewiesene Zauneidechsen Population ist davon auszugehen, dass sich Tiere im direkten Baufeld aufhalten. Da durch die vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Schotter, Spalten in den Bahnsteigkanten und andere Versteckmöglichkeiten) ein Vorkommen der Tiere im direkten Eingriffsbereich anzunehmen ist, werden durch die Modernisierungsmaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bauzeitlich beeinträchtigt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die entsprechenden Habitatelemente der Reptilien wieder hergerichtet, sodass nicht mit einem dauerhaften Verlust der ökologischen Funktion des Habitates zu rechnen ist. Es werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die ein Verletzen- oder Töten von Individuen vermeiden. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Köln sind Habitataufwertungen im Funktionsraum der Baumaßnahme bzw. die Herrichtung einer Zwischenhalterungsfläche durchzuführen. Innerhalb der Habitatstrukturen für Reptilien im Eingriffsbereich werden alle natürlichen Versteckstrukturen entfernt und eine Vergrämnungsmahd durchgeführt. Anschließend sind bahnlinks und bahnrechts entlang der Gleise Reptilienschutzzäune zu errichten, um ein Einwandern der Reptilien in das Baufeld bzw. in die Eingriffsbereiche zu verhindern. Während der		

Aktivitätsperiode (Frühjahr bis Herbst) sind in dem Jahr vor Baubeginn, die im geplanten Baufeldbereich befindlichen Tiere abzufangen und in die angrenzenden, zuvor aufgewerteten, Habitatbereiche oder eine dafür eigens hergerichtete Zwischenhalterungsfläche umzusiedeln .

(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:013_CEF
013_CEF: Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Habitatfunktion für die Reptilien

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

004_VA: Umsiedeln von Reptilien aus dem Baufeldbereich

005_VA: Kleinflächige Vergrämung im Bereich des Baufeldes zum Schutz von Reptilien

006_VA: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen

Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA, 005_VA

und 006_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

-
- ii Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.
 - iii s.o.
 - iv Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen
 - v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.
 - vi Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.
 - vii Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Anhang V-1: Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

Betroffene Art :Ringelnatter (Natrix natrix) <i>(deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung)ⁱ</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland:3 Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☒ Atlantische Region ☐ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ⁱⁱⁱ ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population ^{iv}
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt Neben der Zauneidechse, wurde bei der faunistischen Kartierung im Jahr 2021 auch die Ringelnatter festgestellt. Es wurden im Bereich des Haltepunktes Köln-Dellbrück unter Dachwellpappen sowohl adulte als auch juvenile Ringelnattern gefunden (Reproduktionsnachweis). Die Ringelnatter (Natrix natrix) gilt als „stark gefährdet“ (Rote Liste (NRW 2011)). Im Plangebiet ist sie als „vom Aussterben bedroht“ gelistet (Rote Liste (Niederrheinische Bucht 2011)). Auch für die Ringelnatter befinden sich im Eingriffsbereich geeignete Habitatstrukturen, sodass mögliche Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden können. Da durch die vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Schotter, Spalten in den Bahnsteigkanten und andere Versteckmöglichkeiten) ein Vorkommen der Tiere im direkten Eingriffsbereich anzunehmen ist, werden durch die Modernisierungsmaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bauzeitlich beeinträchtigt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die entsprechenden Habitatelemente der Reptilien wieder hergerichtet, sodass nicht mit einem dauerhaften Verlust der ökologischen Funktion des Habitates zu rechnen ist. Es werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die ein Verletzen- oder Töten von Individuen vermeiden. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Köln sind Habitataufwertungen im Funktionsraum der Baumaßnahme bzw. die Herrichtung einer Zwischenhalterungsfläche durchzuführen. Innerhalb der Habitatstrukturen für Reptilien im Eingriffsbereich werden alle natürlichen Versteckstrukturen entfernt und eine Vergrämnungsmahd durchgeführt. Anschließend sind bahnlinks und bahnrechts entlang der Gleise Reptilienschutzzäune zu errichten, um ein Einwandern der		

Reptilien in das Baufeld bzw. in die Eingriffsbereiche zu verhindern. Während der Aktivitätsperiode (Frühjahr bis Herbst) sind in dem Jahr vor Baubeginn, die im geplanten Baufeldbereich befindlichen Tiere abzufangen und in die angrenzenden, zuvor aufgewerteten, Habitatbereiche oder eine dafür eigens hergerichtete Zwischenhalterungsfläche umzusiedeln . *(Ausführungen zum Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet)*

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements^v

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:013_CEF
013_CEF: Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Habitatfunktion für die Reptilien

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

004_VA: Umsiedeln von Reptilien aus dem Baufeldbereich

005_VA: Kleinflächige Vergrämung im Bereich des Baufeldes zum Schutz von Reptilien

006_VA: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen

Maßnahmen- Nr. im LBP:004_VA, 005_VA

und 006_VA

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP:
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotsverletzungen^{vi}

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand^{vii}

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- ☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen.

Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.